

Wien, im Juli 2022

Aus der Beratungstätigkeit des Fachverbandes/der RSS: Versicherer muss für Regress Vorsatz beweisen

Ein Mitglied wandte sich mit folgendem Sachverhalt an die RSS: Ein PKW-Lenker hatte bei einer Fahrt in der Tschechischen Republik einen polnischen LKW überholt, vor diesem eingeschert und dann scharf abgebremst, wodurch es zu einem Auffahrunfall kam. Der Unfall ist durch eine Dash-Cam des LKWs dokumentiert. Der Haftpflichtversicherer des LKWs lehnte eine Haftung ab, der Kaskoversicherer des PKWs erteilte der Werkstätte die Reparaturfreigabe und bezahlte die Reparaturkosten am PKW der Versicherungsnehmerin. Kurz darauf wandte sich der Kaskoversicherer jedoch an den PKW-Lenker, den Ehemann der Versicherungsnehmerin, und forderte die Zahlung von ihm zurück, da er den Schaden vorsätzlich verursacht habe. Zu Recht?

Die RSS gab dazu folgende Auskunft:

Für eine vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles, die einen Regress trotz Familienprivilegs legitimieren würde, ist es notwendig, dass der Handelnde nicht nur mit der Möglichkeit eines Schadens ernstlich rechnen muss, sondern diese Möglichkeit auch bewusst und billigend in Kauf nimmt. Es genügt daher nicht bloß eine vorsätzliche Handlungsweise, vielmehr muss auch der Eintritt des Schadens zumindest bedingt gewollt sein. (vgl 7 Ob 32/95 ua.)

Umgelegt auf den konkreten Schaden müsste der Versicherer daher auch den Beweis dafür führen, dass der Lenker nicht nur absichtlich gebremst hat, sondern auch die Möglichkeit eines Schadens dabei in Kauf genommen hat - letztlich etwas, das der Richter im Prozess beurteilen müsste.

Dass der Versicherer den Schaden gegenüber der Versicherungsnehmerin anerkannt hat, ist für den Regressanspruch nicht von Bedeutung. Gegenüber der Versicherungsnehmerin, die sich nicht rechtswidrig verhalten hat, ist der Versicherer zu einer vertragsgemäßen Schadenabwicklung verpflichtet.

Rückfragen:

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7, 1010 Wien

Tel: +43 5 90900 5085

schlichtungsstelle@ivo.or.at